



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 267/08
2 AR 185/08

vom
27. August 2008
in der Strafsache
gegen

Az.: 7 (19) KLs 110 Js 39994/05 Landgericht Bremen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 27. August 2008 beschlossen:

Die Übertragung der Sache an ein Landgericht außerhalb Bremens wird abgelehnt.

Gründe:

1 Eine rechtliche oder tatsächliche Verhinderung des Landgerichts Bremen an der Ausübung des Richteramts ist nicht ersichtlich. Auch ist bei einer Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Appl

Cierniak